

GR_GERICHTE S 2009 137 vom 14. Dezember 2010

GR Gerichte, 2010-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2009_137

FR: GR_GERICHTE S 2009 137 du 14 décembre 2010

IT: GR_GERICHTE S 2009 137 del 14 dicembre 2010

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 26

Januar 2007 ebenfalls ohne sich damit

auseinanderzusetzen, weshalb er das Krankheitsbild als gegeben erachtete. Wenn nun im SAM-Gutachten bezüglich der Glossopharyngeusneuralgie ausgeführt wird, dass die geklagten Schmerzen schwierig zu qualifizieren und nicht typisch für eine Glossopharyngeusneuralgie seien, kann daraus nicht geschlossen werden, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hinsichtlich der Schmerzen verbessert hat, die von Dr. med. ... und Dr. med. ... als im Zusammenhang mit einer Glossopharyngeusneuralgie stehend diagnostiziert worden waren. bb) Ebenso unklar ist, ob und inwiefern der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sich verbessert haben soll. Wie bereits ausgeführt, erwähnte der Arztbericht der Neurologischen Poliklinik Zürich vom 5. September 1994 erstmals eine „depressive Verstimmung“. Diese Diagnose übernahm Dr. med. ... im Arztbericht vom 3. Oktober 1994 und hielt auch in einem folgenden Bericht vom 12. März 1997 daran fest. Dr. med. ... berichtete am 7. März 1997 ebenfalls von einer depressiven Entwicklung und hielt in den Arztberichten vom 19. Mai 2003 und 26. Januar 2007 an dieser Diagnose fest („depressiv verstimmt, bedrückt leidender Ausdruck“). Dr. med. ... ist Facharzt FMH für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten. Dr. med. ... ist Facharzt FMH für Innere Medizin spez. Rheumatologie. Beide verfügen damit über keine spezifische psychiatrische Facharztausbildung. Auch in der Neurologischen Poliklinik Zürich war der Beschwerdeführer nicht spezifisch in psychiatrischer Hinsicht exploriert worden. Dies geschah erst im Rahmen der ersten Rentenrevision durch Dr. med. ..., Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie. In seinem Bericht bemerkte dieser, dass zwar bereits im Jahre 1993 von einer Depression die Rede gewesen sei, dass aus den Akten indes nicht ersichtlich sei, ob diese psychiatrische Diagnose von den Ärzten der Psychiatrischen Klinik Waldhaus stamme oder von den Ärzten der ORL- Abteilung in eigener Kompetenz verwendet worden sei. Bezüglich der Untersuchung des Beschwerdeführers durch den Ambulanten Psychiatrischen Dienst Graubünden vom 26. August 1993 liegt kein Bericht bei den Akten. Gemäss einer Zusammenfassung von Dr. med. ... in seinem Bericht vom 12. März 1997 ergab diese Untersuchung den Verdacht auf Epilepsie und eine nicht näher bezeichnete Anpassungsstörung, nicht jedoch

die Diagnose einer depressiven Verstimmung oder Depression. Dr. med. ... hatte im Februar 1998 in seinem psychiatrischen Gutachten mit Begründung ausgeführt, dass seines

Erachtens keine reaktive Depression vorliege. Andererseits führte dieser aber auch aus, dass je nach sozio-kulturellem Hintergrund eine depressive Störung verschiedene Ausdrucksformen haben könne, gelegentlich auch Schmerzen subjektiv im Vordergrund stehen könnten. Man spreche dann von somatisierter oder larvierter Depressivität. Nicht selten werde die Diagnosestellung vor allem bei Patienten, welche aus dem südlichen oder östlichen Ausland stammten wegen der behinderten sprachlichen Kommunikation erschwert. Diagnostisch diskutierte Dr. ... – mit Hinweis auf Dr. ... am 6.9.1993 – insbesondere eine Entwicklung körperlicher Symptome aus psychischen Gründen (Rentenneurose; ICD-10 F 68.0) und zog zudem differenzialdiagnostisch eine Somatisierungsstörung (F 45.0) in Betracht. Aufgrund der vorgeschlagenen psychiatrischen Diagnosen (Rentenneurose und Somatisierungsstörung) könne keine behinderungsgeeignete Tätigkeit gefunden werden und er erachte den Versicherten wegen des komplexen Beschwerdebildes ohne organmedizinische Erklärung als bleibend arbeitsunfähig. Auch Dr. med. ... stellte in seinem Gutachten vom Februar 2008 fest, dass die in den verschiedenen Arztberichten gefundenen Hinweise auf die „depressive Verstimmung“ wenig aussagekräftig seien. Die Diagnose einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung lehnte dieser eher ab, da die Beschwerden einen gewissen somatischen Kern hätten und vor allem nicht in erster Linie die Folge eines emotionalen Konfliktes oder psychosozialer Probleme seien. Die Diagnose einer Entwicklung körperlicher Symptome aus psychischen Gründen eigne sich am besten um die Beschwerden und das Verhalten zu codieren. Eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit stellte er nicht fest. Wenn nun im SAM-Gutachten festgestellt wird, dass Symptome einer Depression nicht hätten festgestellt werden können, kann daraus nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers diesbezüglich verbessert hat. Die eben erwähnten verschiedenen ärztlichen Aussagen über all die Jahre zeigen auf, dass das Beschwerdebild offenbar von Anfang an psychosomatischer Art war und daher eine Trennung zwischen körperlichen und psychischen Beschwerden

und Ursachen sehr fraglich ist und medizinisch auch nie klar war. Auch die zuletzt im SAM gestellte Diagnose zeigt dies auf. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass sich das anfangs als „Depression“ oder „depressive Verstimmung/Veränderung“ in Verbindung mit den körperlichen Symptomen beschriebene Beschwerdebild schon zum Zeitpunkt der ersten Rentenzusprache ähnlich wie später in den fachärztlichen Beurteilungen der Dres. ... und ... bzw. des SAM präsentierte, wo praktisch übereinstimmend körperliche Symptome aus psychischen Gründen bzw. eine Somatisierungsstörung diagnostiziert worden sind. Schon Dr. med. ... hatte – wie erwähnt - in einem an die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt gerichteten ärztlichen Zeugnis vom 6. September 1993 festgehalten, dass vor allem auch von einem Rentenbegehren auszugehen sei. Auch Dr. med. ... vom Universitätsspital Zürich wies in einem Arztbericht vom 24. November 1993 darauf hin, dass eine nicht unerhebliche funktionelle Beschwerdenüberlagerung nicht ausgeschlossen sei. In einem Bericht vom 12. März 1997 wies Dr. med. ... darauf hin, dass sich beim Beschwerdeführer im Rahmen einer schweren depressiven Verstimmung ein Rentenbegehren eingestellt habe. Im Verlauf führte Dr. med. ... in seinem Gutachten aus, eine rentenneurotische Fehlentwicklung sei wahrscheinlich, differentialdiagnostisch komme eine Somatisierungsstörung in Betracht. Soweit im SAM-Gutachten als Diagnose mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ebenfalls eine Somatisierungsstörung (ICD-10: F45.0) festgestellt worden ist, kann somit auch in diesem Zusammenhang nicht davon ausgegangen werden, dass sich der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers seit

Erstzusprechung der IV-Rente verändert hat. f) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Vergleich des aufgrund der Akten feststellbaren Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers im Juni 1995 mit dem Zustand im Zeitpunkt der angefochtenen Rentenverfügung keine neuen Elemente tatsächlicher Natur erkennen lässt.

Übereinstimmend mit den Ausführungen von Dr. med. ... in seinem Schreiben vom 9. November 2009 ist davon auszugehen, dass bei einer Betrachtung des Gesundheitsschadens im Langzeitverlauf davon auszugehen ist, dass die gesundheitliche Problematik des

Beschwerdeführers sich seit den Jahren 1993/1994 nicht wesentlich verändert hat. Zwar wurden dem Schmerzsyndrom teilweise verschiedene Namen gegeben. Schliesslich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um eine abweichende Beurteilung des gleichen medizinischen Sachverhalts handelte, wie er bereits seit 1993/1994 bestand und der zur Berentung führte. Das Gericht kommt zum Schluss, dass eine Änderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers vorliegend nicht ausgewiesen ist. Nach neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt die unterschiedliche Beurteilung der

Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit keinen Revisionsgrund dar (Urteile des Bundesgerichts vom 17.01.2008, 9C_552/2007, E. 3.1.2. m.H.; sowie vom 12.01.2010, 9C_798/2009 E. 3.1.). 3.

a) Zu prüfen ist, ob die angefochtene Revisionsverfügung mit einer anderen Begründung geschützt werden kann. Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger als erlassende Behörde eine rechtskräftige Verfügung unter Umständen in Wiedererwägung ziehen (BGE 117 V 8 E. 2a). Der Richter kann eine zu Unrecht ergangene Revisionsverfügung gegebenenfalls mit der substituierten Begründung schützen, dass die ursprüngliche (und in der Folge angepasste) Rentenverfügung bereits anfänglich zweifellos unrichtig war und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Diese Möglichkeit steht dem Gericht offen, wenn die zweifellose Unrichtigkeit und die erhebliche Bedeutung der Berichtigung der ursprünglichen Verfügung erst durch das Gericht festgestellt werden.

Auszugehen ist vom Rechtszustand, wie er im Zeitpunkt des ursprünglichen Verfügungserlasses bestanden hat (BGE 125 V 368; BGE 112 V 371 E. 2c; BGE 117 V 8 E. 2c; Kieser, a.a.O., Art. 17 N 5 und 38; Urteil des Bundesgerichts vom 29.04.2008, 9C_11/2008 E. 2). Mit diesem Vorgehen soll mit Wirkung ex nunc et pro futuro ein rechtskonformer Zustand hergestellt werden. Um die Frage nach dem zukünftigen Rentenanspruch prüfen zu können, muss die zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung festgestellt sein. Ist dies der Fall und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung, sind die Anspruchsberechtigung und allenfalls der Umfang des Anspruchs pro futuro zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts vom 29.04.2008, 9C_11/2008 E. 4.2.1 m.w.H.).

b) Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeschrift ausgeführt, im Rahmen des Revisionsverfahrens könne es nicht darum gehen, die Sach- und Rechtslage völlig neu zu überprüfen. Dies sei nur möglich, wenn die seinerzeitige Rentenzusprechung im Ergebnis als zweifellos unrichtig zu qualifizieren wäre, was vorliegend absolut nicht der Fall sei. Die Beschwerdegegnerin wies ihrerseits in der Duplik ausdrücklich darauf hin, dass das Gericht die angefochtene Verfügung auch mit der substituierten Begründung schützen könne, dass die ursprüngliche Rentenverfügung zweifellos unrichtig gewesen und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung sei. In diesem Sinne steht der Heranziehung der substituierten Begründung in verfahrensrechtlicher Hinsicht – insbesondere was den Anspruch auf rechtliches Gehör betrifft – nichts im Wege, haben sich die beteiligten Parteien doch bereits dazu vernehmen lassen (BGE 125 V 368 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 16.09.2009,

9C_272/2009 E. 4.1; Kieser, a.a.O., Art. 17 N 5). c) Zu prüfen ist, ob die ursprüngliche Rentenverfügung vom 23. Juni 1995 als zweifellos unrichtig zu qualifizieren ist. Das Erfordernis der Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn die gesetzeswidrige Leistungszusprechung aufgrund falscher oder unzutreffender Rechtsregeln erlassen wurde oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war (BGE 103 V 128; Urteil des Bundesgerichts vom 18.10.2007, 9C_575/2007 E. 2.2 m.w.H.). aa) Im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung vom 23. Juni 1995 hatte eine versicherte Person Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66 2/3%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50% oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid war (aArt. 28 Abs. 1 IVG). Als Invalidität galt auch im damaligen Zeitpunkt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit (aArt. 4 Abs. 1 IVG, heute Art. 8 ATSG). Schon im damaligen Zeitpunkt war der Invaliditätsgrad bei erwerbstätigen

versicherten Personen aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Diesem zufolge wird das Erwerbseinkommen, das der Versicherte nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre (aArt. 28 Abs. 2 IVG; vgl. BGE 115 V 208 E. 2b m.w.H.). bb) Wie der Invaliditätsgrad vorliegend berechnet wurde, geht aus einem Beiblatt zum Präsidialentscheid vom 16. November/30. Dezember 1994 hervor (act. 11 der Originalakten). Darauf sind handschriftlich die von April 1993 bis April 1994 seitens von Dr. med. ... bestätigten Arbeitsunfähigkeiten des Beschwerdeführers aufgeführt worden. Ausgehend von denselben wurde ein Durchschnitt der Arbeitsunfähigkeit über ein Jahr von 96.16% berechnet. Dieser Durchschnitt der Arbeitsunfähigkeiten wurde zum Invaliditätsgrad erhoben. Entgegen den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen hat die Beschwerdegegnerin auf die (nicht in ihrem Ermessen stehende) Durchführung eines Einkommensvergleichs verzichtet. Schon dieses Vorgehen erweist sich als gesetzeswidrig und zweifellos unrichtig. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht genügend festgestellt wurde, lässt sich der damalige Gesundheitszustand des Beschwerdeführers doch – wie ausführlich dargelegt wurde – nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit ermitteln. Ausserdem ist festzuhalten, dass die ursprüngliche Rentenzusprechung auf keiner rechtsgenügenden fachärztlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit beruhte. Vielmehr führte Dr. med. ... in seinem Bericht vom 12. März 1997 aus, die im psychischen Zustandsbild des Patienten ungünstige Entwicklung habe dazu veranlasst, den vom Patienten angestrebten Arbeitsunterbruch zu gewähren. Das Vorgehen führte insgesamt zu einer nicht gesetzeskonformen und im Ergebnis nicht vertretbaren Invaliditätsbemessung, welche überdies auch anlässlich der durchgeführten Rentenrevisionen nie in Frage gestellt und korrigiert wurde. Eine pluridisziplinäre Begutachtung im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung hätte eine umfassende fachärztliche Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit ermöglicht. In diesem Sinne ist die

zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung festgestellt. Da die Berichtigung einer solchen Gesetzeswidrigkeit bei einer periodischen Dauerleistung – wie der vorliegenden IV-Rente – ohne weiteres von erheblicher Bedeutung ist (BGE 119 V 475

E. 1c; Urteil des Bundesgerichts vom 16.09.2009, 9C_272/2009 E. 6.1), ist zu prüfen, welcher Anspruch dem Beschwerdeführer für die Zukunft zukommt. d) Nach Art. 28 Abs. 2 IVG hat ein Versicherter bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente, bei mindestens 50% auf eine halbe Rente, bei mindestens 60% auf eine Dreiviertelsrente und ab 70% auf eine ganze Rente. Im SAM-Gutachten, auf welches vorliegend abgestellt werden kann, wurde festgehalten, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zwar aufgrund der physischen Schmerzen als Folge einer Somatisierungsstörung reduziert sei, dass er jedoch seit Anfang 2008 in der bisher ausgeübten und in jeder anderen Tätigkeit zu 80% arbeitsfähig sei. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist ein Einkommensvergleich durchzuführen. In dieser Hinsicht kann auf die von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung angestellte Berechnung verwiesen und von einer Erwerbseinbusse von Fr. 18'102.70 und einem Invaliditätsgrad von 29.45% ausgegangen werden. Da der Invaliditätsgrad unter 40% liegt, besteht kein Rentenanspruch mehr und die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 9. Juli 2009, in welcher sie den Rentenanspruch des Beschwerdeführers ab Ende August 2009 eingestellt hat, ist nicht zu beanstanden und kann unter Heranziehung der substituierten Begründung geschützt werden. Die Beschwerde wird daher im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgewiesen. 4. a) Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG - bei Streitigkeiten um die Bewilligung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden unabhängig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgelegt. Vorliegend setzt das Gericht die vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragenden Kosten auf Fr. 700.00 fest. Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der

unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung. Er sei aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage, für die Prozesskosten aufzukommen. Einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligt werden, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist (Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 76 Abs. 1 VRG; BGE 125 V 202 E. 4a m.H.). Die finanzielle Situation des Beschwerdeführers wurde mit Akteneinlage vom 23. September 2009 nachgewiesen. Einem Einkommen vom Fr. 2'971.00 pro Monat steht ein massgebendes Existenzminimum von CHF 3'792.00 (Grundbedarf Ehepaar: Fr. 1'700.00, Unterhalt Sohn in Ausbildung: Fr. 600.00, Hypothekarzins: Fr. 680.00, Krankenkassenprämien nach Abzug der Individuellen Prämienverbilligung: rund Fr. 100.00, Versicherungen: Fr. 50.00, Steuern: Fr. 30.00, zuzüglich 20%: Fr. 632.00) gegenüber. Für die geltend gemachten Schulkosten von Fr. 790.00 wurde kein Beleg eingereicht. Angesichts dieser finanziellen Umstände ist dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten, die Hypothek auf seiner schon hoch belehnten Liegenschaft zu erhöhen. Da für die Bezahlung der Gerichts- und Anwaltskosten innert angemessener Frist Mittel zu beanspruchen wären, die zur Deckung des Grundbedarfs für ihn und seine Familie notwendig sind (BGE 128 I 225 E. 2.5.1. m.H.), ist die Bedürftigkeit erstellt. Da das Beschwerdeverfahren gestützt auf die vorstehenden Ausführungen nicht als aussichtslos gelten kann (vgl. Kieser, a.a.O., 61 N 102 ff.; BGE 122 I 267 E. 2b m.w.H.), sind die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung gegeben. b) Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, wird der beschwerdeführenden, bedürftigen Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 76 Abs. 3 VRG, Art. 61 lit. f ATSG). Aufgrund der sich vorliegend stellenden Sach- und Rechtsfragen und der existentiellen

Bedeutung, welche die IV-Rente für den Beschwerdeführer und seine Familie hat, scheint der Beizug eines Rechtsvertreters geboten. Dem Beschwerdeführer wird in der Person von Rechtsanwalt ... ein Rechtsvertreter auf Kosten des Staates bestellt. Der von diesem mit Honorarnote vom 6. November 2009 geltend gemachte Aufwand in Höhe von insgesamt Fr. 3'115.00 scheint dem Gericht

angemessen. Dieser sowie die Gerichtskosten sind unter Vorbehalt einer Rückerstattung (Art. 77 VRG) auf die Gerichtskasse zu nehmen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. In Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 76 VRG) werden die Kosten von Fr. 700.00 zulasten von ... von der Gerichtskasse übernommen. 3. a) ... wird in der Person von Rechtsanwalt ... ein Rechtsvertreter auf Kosten des Staates bestellt. Dieser wird durch die Gerichtskasse mit Fr. 3'115.00 (inkl. MWST) entschädigt. b) Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse von ... gebessert haben und er hierzu in der Lage ist, hat er das Erlassene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten (Art. 77 VRG). Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 25. November 2010 gutgeheissen (9C_582/2010).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.